

Satzung

der Gemeinde Rodenbach über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1970 (GVBl. S. 103), geändert durch Gesetz vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1981 (GVBl. I S. 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung vom 04.07.1985 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde Rodenbach beschlossen:

§ 1

Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten und Krankenfahrstühlen - befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.

§ 2

Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, daß sie dazu ausdrücklich freigegeben sind. Bäume, Anpflanzungen und Rasenflächen, Ruhebänke, Baulichkeiten, Springbrunnen, Warnungstafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder mißbräuchlich benutzt werden.

Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden; das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur gestattet, wenn dazu eine Erlaubnis des Gemeindevorstandes erteilt worden ist.

§ 3

Wege, Plätze, Anpflanzungen und Rasenflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindevorstandes aufgedeckt werden.

Kinder dürfen sich mit Hacken, Schaufeln und ähnlichem Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen betätigen.

§ 4

Die öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, auch nicht mit Drucksachen oder Schriftstücken beklebt oder versehen werden. Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

§ 5

Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern und Planschbecken ferngehalten werden. Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 6

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstwie belästigt werden. Das Fischen in Weihern usw. ist nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.

§ 7

Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen (Sprühfelder, Planschbecken usw.) erlaubt.

§ 8

Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Zugängen betreten werden.

§ 9

Die aufgestellten Kinderspielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball und ähnliches darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen gespielt werden.

§ 10

Durch Lärm von Rundfunkgeräten darf die Ruhe nicht gestört werden; Konzertveranstaltungen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden. Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden. Ohne besondere Erlaubnis des Gemeindevorstandes dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie - unbeschadet des Versammlungsgesetzes - auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 11

Das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

§ 12

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 13

Mit Geldbuße nach dem Abfallbeseitigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 5 Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den übrigen Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.